

vom Ladenpreise in laufender Rechnung abgegeben werden, sind mit keiner Bezeichnung, Artikel, bei denen 25—30% Rabatt in Rechnung gewährt wird, mit n. vor dem Preise zu versehen; den Preisen von Artikeln, die mit weniger als 25% rabattiert werden, sind n.n. vorzusetzen, Artikel, die ohne Rabatt an Buchhändler geliefert werden, sind mit n.n.n. zu bezeichnen. Artikeln, welche ohne Angabe eines Ladenpreises eingehen, wird rund der dritte Teil des Nettopreises zugeschlagen, und der auf diese Weise gewonnene Ladenpreis mit † gekennzeichnet. Bücher, auf denen die Firma des Einsenders nicht gedruckt angegeben ist, werden mit ° bezeichnet.

Bei Werken, die außer in gehesertem Zustande auch kartoniert oder gebunden abgegeben werden, sind die Preise für Kartonnage oder Einband, falls sie auf den Begleitfacturen vermerkt sind, ebenfalls anzugeben. Der Beifügung kartonierter oder gebundener Exemplare bedarf es nicht.

Bereits verzeichnete Artikel, die mit unverändertem Texte, aber mit anderm Titel oder Vorwort von neuem ausgegeben werden, sogenannte Titelausgaben, werden mit „(Titel)“ nach der Zahl der Auflage bezeichnet.

§ 7.

Von Zeitschriften, die ganz-, halb- oder vierteljährlich berechnet werden, wird nur das erste Heft oder die erste Nummer eines Bandes, Quartals, Semesters oder Jahrgangs aufgenommen mit Angabe der Zahl der einen Band z. bildenden Nummern oder Hefte; Monats-, Wochen- und Tagesblätter höchstens viermal im Jahre, auch wenn sie öfter oder einzeln berechnet werden.

§ 8.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der deutschen Schweiz erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind, ausgenommen die slavische und ungarische Litteratur, welche in der Oesterreich-ungarischen Buchhändler-Correspondenz zum Abdruck gelangt,
- b) die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher oder einer toten Sprache.

§ 9.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- a) alle Artikel, die nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung eingesandt worden sind, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben wurden; Zeitschriften müssen innerhalb vier Wochen eingeschickt worden sein,
- b) alle außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der deutschen Schweiz erscheinenden Werke in einer andern als der deutschen oder einer toten Sprache, welche ihre Aufnahme in der ausländischen Bibliographie des Börsenblattes finden,
- c) bereits verzeichnet gewesene Werke, die ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Vorwortes und des Textes, oder in Form von Bänden, Lieferungen oder komplett von neuem ausgegeben werden,
- d) verklebte Werke, falls sie der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in diesem Zustande zugehen,
- e) Kommissionsartikel mit aufgeklebter oder vermittelst Stempels aufgedruckter Firma, falls dieselben bereits einmal von einer andern Firma eingesandt und in das Verzeichnis aufgenommen worden sind,*)

*) Nur dem Verleger oder Kommissionsverleger einer Schrift steht das Recht zu, sie an die J. C. Hinrichs'sche Buchhand-

- f) Preislisten und Musterbücher, sofern sie nicht einen selbstständigen Gegenstand des Handels bilden,
- g) Kataloge, falls dieselben nicht einen selbstständigen litterarischen oder künstlerischen Wert haben (z. B. gewöhnliche Verlags-, Antiquariats-, Auktionskataloge),
- h) Kunstblätter und Kunstwerke ohne begleitenden oder erläuternden Text,
- i) Musikalien,
- k) als Prämien unberechnete Bücher, Bilder u. s. w.,
- l) Artikel, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der litterarischen Industrie nicht erkennen lassen (z. B. verschiedene Arten Spiele),
- m) alle politischen Tagesblätter,
- n) Bücher und Kunstwerke unzüchtigen Inhalts.

§ 10.

Verweigert die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung die Aufnahme irgend eines Werkes, so hat sie dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuß für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Diese Bestimmungen gelten nur für die Aufnahme der Neuigkeiten im Börsenblatte.

Bestimmungen über die Aufnahme

in das

Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Kunsthandels sind an Herrn Hermann Vogel in Leipzig, Goethestr. 2, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der »Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels« im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplare unverlangt einzusenden.

Herr Hermann Vogel haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die seiner Handlung sonst zugehenden Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels.

§ 2.

Die eingehenden Neuigkeiten werden systematisch geordnet unter folgenden Abteilungen in das Verzeichnis aufgenommen:

- a) Kupferstiche, Radierungen, Heliogravüren, Lithographien, Holzschnitte, Farbendrucke u. s. w.,
- b) Photographieen und Lichtdrucke,
- c) Illustrierte Werke u. Albums,
- d) Architektonische Werke und Vorlagen.

§ 3.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titelausgaben bleiben ohne Berücksichtigung.

Der bloße Besitz einer Anzahl von Exemplaren berechtigt dazu nicht. (Beschluß des Vorstandes vom 6. November 1890.)

Der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung steht das Recht zu, einen Nachweis für Berechtigung zur Einsendung erbringen zu lassen.